

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 18 (1921)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

festigende Wirkung der Arbeit auf den Menschen für etliche Stunden ausschaltet. Nichts beweist den Segen der Arbeit besser als der Unsegen, der für so viele im Sonntag liegt. Die Arbeitslosigkeit ist ein moralisches Glatteis, auf dem unzählige Schwache ausglitschen. Sie bedeutet für manche den materiellen und sittlichen Ruin. Sie schafft Verbitterung gegenüber Behörden und Verhältnissen, sie fördert den Alkoholismus mit all seinen unheimlichen Begleitscheinungen. Sie schafft den Nährboden für alle möglichen revolutionären Gedanken und Antriebe und wird damit für den Staat zu einer öffentlichen Gefahr. Infolge Verlustes der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Selbsttätigkeit tritt so leicht eine Lähmung der sittlichen Widerstandskraft ein, die für Familienleben und soziales Pflichtgefühl von verhängnisvollen Folgen sein kann. Mit einem Wort: die Arbeitslosigkeit ist eine soziale Krankheit, deren Bekämpfung für Staat, Industrie und Volk im Interesse ihrer Selbsterhaltung liegt.

E. Marty, Pfr., Cöf.

**Wallis.** Gesetz über die öffentliche Armenpflege. Mit Botschaft vom 13. April 1920 hat der Staatsrat des Kantons Wallis dem Großen Rat einen „Gesetzesentwurf über die öffentliche Armenpflege“ unterbreitet. Nach diesem Entwurf sorgt die öffentliche Armenpflege:

- a) für den Lebensunterhalt von Personen, die offenkundig unfähig sind, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten;
- b) für vorübergehende Unterstützung von solchen Dürftigen, die zwar arbeits- und erwerbsfähig sind, denen es aber zeitweise an den nötigen Lebensbedürfnissen gebricht;
- c) für den Unterhalt von hilflosen und verwahrlosten Kindern, für ihre religiöse Erziehung, ihre körperliche und geistige Entwicklung und ihre gewerbliche Ausbildung;
- d) für die Unterbringung von unheilbaren, irrsinnigen und armen Kranken in Anstalten, die den Bedürfnissen dieser Notdürftigen entsprechen.

Unter Aufsicht des Staatsrates und der Regierungsräte wird die öffentliche Armenpflege von den Gemeinden und Bürgerschaften zuunsten der Walliserbürger ausgeübt, die sich in einem der erwähnten Fälle befinden. Den transportunfähigen Angehörigen anderer Kantone, sowie den Ausländern wird, nach Maßgabe der einschlägigen Bundesgesetzgebung und der Niederlassungsverträge, die nötige Unterstützung und ärztliche Hilfe geleistet. Die daherigen Kosten sind auf Grund der Gegenseitigkeit von den Gemeinden zu tragen, mit Ausnahme jedoch der an durchreisende frange Ausländer geleisteten Unterstützung, die vom Staate zu tragen ist.

Die Armenpflege der außer Kanton anässigen notdürftigen Walliser ist zu Lasten der Heimatgemeinde. Die Heimchaffung eines Unterstützten kann nur verlangt werden, wenn sie sowohl im Interesse der Gemeinde als des Unterstützten geboten ist. Der Große Rat ist zuständig, mit andern Kantonen Konkordate über die öffentliche Armenpflege abzuschließen.

Was nun die Armenpflege der im Kanton anässigen Walliser anbetriift, so ist sie entweder zeitweilig oder dauernd. Im erstern Falle ist sie ausschließlich zu Lasten der Wohnsitzgemeinde. Dauert sie länger als ein Jahr, so ist sie als eine dauernde anzusehen. Sie ist zu Lasten der Heimatgemeinde im nachgenannten Verhältnisse: Die Heimatgemeinde zahlt  $\frac{2}{3}$  der Unterstützungskosten, wenn der Dürftige weniger als 10 Jahre in seiner Wohnsitzgemeinde weist; die

Hälfte der Kosten, wenn er dort mehr als 10 Jahre und bis 20 Jahre anständig war; den Viertel der Kosten, wenn der Wohnsitz länger als 20 Jahre gedauert hat. Es wird den Gemeinden ausdrücklich verboten, ihre Unterstützten dem Mindestbietenden oder auf dem Wege der Steigerung in Pflege zu geben.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind: die Wohltätigkeitsausschüsse, die Regierungsstatthalter, das mit der Armenpflege betraute Departement und der Staatsrat.

Die Gemeinden bestreiten die Ausgaben für die Armenpflege:

- a) aus dem Einkommen des Armenfonds;
- b) aus einer Vorwegnahme vom Steuerertrag;
- c) aus den Beiträgen der Bürgerschaften.

Die Bürgerschaften haben 50 % der Gebühr für die Aufnahme von neuen Bürgern dem Armenfonds der Gemeinde zuzuwenden. Sie vergüten den Municipalitäten die Armenpflege der Bürger durch eine Beisteuer, die 50 % der Ausgaben betragen kann, und insofern es die Burgereinnahmen gestatten. Geldverteilungen unter die Bürger können nur stattfinden, nachdem die Bürgererschaft ihre Beisteuer für die Armenpflege entrichtet hat. Alle Gemeinden müssen einen hinreichenden Armenfonds besitzen, der eventuell durch eine besondere Steuer zu äufnen ist. Die Armenpflege der Gemeinde kann auch ermächtigt werden, auf Luxusgegenstände und -Mobilien, auf Bälle, Konzerte, öffentliche Spiele usw. eine Gebühr zu erheben. Unter dem Namen „Kantonaler Reserve- und Unterstützungsfonds für Armenpflege“ wird mit Sitz in Sitten eine Stiftung geariundet, die zum Zwecke hat:

1. mit der finanziellen Beihilfe der Gemeinden den allfällig ungenügenden Armenfonds oder die Geldmittel für die Armenpflege einer Gemeinde zu unterstützen;

2. die Wohltätigkeits- und Fürsorgeanstalten zu gründen und auszustatten, die der Große Rat beschließen könnte. (Besonderes Dekret vorsehen.)

Das letzte (6.) Kapitel betrifft die Absicht des Staates, sich an der Gründung von Anstalten aller Art zu beteiligen, die der Armenpflege dienen können. Schließlich Strafbestimmungen und Verschiedenes.

Damit wird das Gesetz vom 3. Dezember 1898 aufgehoben.

Der Gesetzentwurf ist vom Großen Rats des Kantons Valais in der Septembersession 1920 in erster Lesung durchberaten und einstimmig genehmigt worden. A.

**Luzern.** Das Gesetz betr. den Beitritt des Kantons Luzern zum interkantonalen Konkordat betr. die wohnörtliche Armenunterstützung in der Schweiz wurde vom Großen Rat in zweiter Lesung am 29. November 1920 angenommen.

**Zürich.** Durch Beschluß der Gemeindererversammlung vom 12. Sept. 1920 ist für die Gemeinde Müti eine Hilfskommission (Einwohner-Armenpflege) geschaffen worden. Sie ist nach § 1 der Verordnung eine amtliche Instanz und als solche dem Gemeinderate unterstellt. Sie hat die Aufgabe: Unterstützungsbedürftigen Niedergelassenen und vorübergehend in Not geratenen Bürgern rasche, zweckentsprechende Hilfe angedeihen zu lassen; hilfsbedürftigen Kantonsbürgern auf Grund von Art. 10 des zürcher. Armengesetzes vom 28. Juni 1853 die erste dringende Fürsorge zu leisten zu Lasten der Heimataemeinde; den Verkehr zwischen ortsanweisenden Unterstützungsbedürftigen und ihren heimatlichen Armenbehörden zu vermitteln; Rat und Auskunft an Bedürftige und

hilfsbereite Private zu erteilen und in Fühlung mit andern Hilfs- und Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinde dem Bettel und der Doppelunterstützung zu steuern; eventuelle Neueinrichtungen der sozialen Fürsorge zu studieren und nötigenfalls einzuführen. (§ 2.) Die Hilfskommission besteht aus 9 Mitgliedern, wovon mindestens 2—3 den weiblichen Gemeindegliedern verschiedener Kreise entnommen werden sollen; sie werden mit Einschluß des Präsidenten vom Gemeinderate gewählt. Er nimmt bei der Besetzung darauf Rücksicht, daß sowohl die Kirchenpflege als Verwalterin des Spendgutes, als auch die bürgerliche Armenpflege, sowie der Frauen-Armenverein in der Kommission vertreten seien. (§ 5.) Die zur Durchführung der oben genannten Aufgaben nötigen Geldmittel setzen sich zusammen aus: Rückerstattungen der heimatlichen Armenbehörden; jährlicher Beitrag der politischen Gemeinde; jährlicher Beitrag des Spendgutes; den von den Gemeindebehörden ausgefallten Bußen; allfälligen freiwilligen Gaben, Legaten usw. (§ 6.)

W.

**St. Gallen.** **Blinden-Altersajhl in St. Gallen.** In unmittelbarer Nähe des ideal gelegenen Blindenheims St. Gallen ist dank der unermüdbaren Fürsorge des verehrten Direktors B. Altherr unter freundlicher und tatkräftiger Anteilnahme des Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“ eine neue Wohlfahrtseinrichtung: das ostschweizerische Blindenaltersajhl, entstanden. In der ehemaligen Wirtschaft zur Fernsicht an der Bruggwaldstraße Nr. 37 in St. Gallen-Ost wurde nach erheblichen Umbaukosten am 1. Juli das heimelige Altersajhl dem Betrieb übergeben. Es will den arbeitsunfähigen Blinden des Kantons St. Gallen sowie der Kantone Thurgau, Appenzell, Graubünden, Glarus und Schaffhausen einen ruhigen und stillen Platz für ihren Lebensabend bieten. Wenn es die Raumverhältnisse gestatten, werden natürlich auch Angehörige anderer Kantone berücksichtigt. Die Räumlichkeiten des massiv gebauten Hauses sind durchaus schön und modern eingerichtet, einfach, aber sauber möbliert und machen einen außerordentlich günstigen Eindruck. Wenn auch die Insassen und die es werden wollen von dieser äußeren Schönheit leider nichts verspüren können, so müssen sie doch recht bald merken, daß sie hier eine liebevolle Aufnahme und Behandlung erfahren.

Das ganze Haus ist für die Aufnahme von 15 Insassen und dem nötigen Pflegepersonal eingerichtet. Für Reflektanten, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, beträgt das tägliche Kostgeld im Maximum 2 Fr. und darf mit Rücksicht auf die gute Verpflegung als sehr bescheiden bezeichnet werden. Bei Insassen, die über eigene Mittel verfügen oder für die wohlhabende Verwandte einstehen, richtet sich die Höhe des Verpflegungsgeldes nach Maßgabe der finanziellen Verhältnisse. Der Tarif der kantonalen Krankenanstalten wird dabei als Norm angenommen.

Das mitten in Matten, am Waldesjaum gelegene sonnige Heim darf allen, die seiner bedürfen, aufs beste empfohlen werden.

H. A.

**St. Gallen.** Das gegenwärtig noch in Kraft befindliche **Armengesetz** stammt aus dem Jahre 1835 und hat sich längst als revisionsbedürftig erwiesen. Eine zeitgemäße **Revision** wird vornehmlich die Aufgabe haben, einen **Ausgleich** zwischen dem **Wohnorts-** und **Heimatprinzip** zu schaffen. Der Versuch, einen solchen herbeizuführen, ist, wie der Regierungsrat in seiner Botschaft zum Entwurf eines Großratsbeschlusses über die interkommunale Armenpflege ausführt, bereits gemacht und zwar mit gutem Erfolg: es ist die **„interkantonale Vereinbarung betr. die wohnörtliche allgemeine**

Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges". Die darin enthaltenen Grundsätze hat der Regierungsrat auf Grund der ihm am 15. September 1914 erteilten außerordentlichen Vollmachten mit Beschluß vom 19. Februar 1915 als auch für die interkommunale Armenpflege maßgebend erklärt. Dieser Beschluß ist heute noch in Kraft und soll erst außer Anwendung kommen, wenn der dem Großen Räte vorgelegte Beschlussesentwurf in Vollzug tritt. Eine von der kantonalen Armenpflegerkonferenz veranstaltete Enquete ergab, daß 80 Gemeindearmenbehörden die vom Regierungsrat für die Kriegszeit geschaffene fortschrittliche Neuerung auch nach dem Kriege zu einer bleibenden Einrichtung auszubauen wünschen; nur 4 beantworteten die bezügliche Frage mit Nein und der Rest ließ die Frage offen oder fügte verschiedene Vorbehalte bei.

Art. 1 des Entwurfes enthält die Zweckbestimmung des Beschlusses: Herbeiführung eines Ausgleiches zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge. Art. 2 verlangt, daß sämtliche Unterstützungsgesuche bei der Armenbehörde des Wohnortes anhängig gemacht werden; auch heimatliche Geldspenden sollen durch die Organe der wohnörtlichen Armenpflege vermittelt werden, damit diese die ihr übertragene Kontrolle wirksam durchführen kann, anderseits ist der heimatlichen Behörde das Mitspracherecht gewahrt. Die wohnörtliche Armenbehörde hat nach Art. 4 auch die Ansprüche gegenüber beitragspflichtigen Verwandten (Art. 328 u. 329 Schweiz. Z.G.B.) geltend zu machen. Kantonsbürger, die in einer andern als ihrer Heimatgemeinde ununterbrochen während wenigstens 6 Monaten gewohnt und seit mindestens 1 Jahr weder für sich, noch für Angehörige aus öffentlichen Kassen Unterstützung bezogen haben, werden im Bedürfnisfalle in der Wohngemeinde unterstützungsberechtigt (Art. 5). Art. 6 zählt die Ausnahmen auf, bei denen die wohnörtliche Armenpflege nicht einzutreten und deshalb die Heimatgemeinde für die Kosten allein aufzukommen hat, so u. a. die Fälle von Anstaltsversorgung und von dauernder Erwerbsunfähigkeit bei nicht mindestens 10-jähriger Einwohnung in der betreffenden Gemeinde. Art. 7 wahrt gutsituierten Ortsgemeinden das Recht, für ihre Angehörigen allein zu sorgen. Was die Kostenrepartition betrifft, so ergab die Enquete, daß 63 Gemeinden, also die große Mehrheit, die 50 Prozent beizubehalten wünschen, und demgemäß bestimmt denn auch Art. 8: An die nach Abzug der Verwandtenbeiträge verbleibenden Unterstützungsauslagen für Kantonsbürger, die am Wohnort unterstützungsberechtigt sind, haben die Heimatgemeinden 50 Prozent zurückzuerbüßen. Die nach Abzug der Verwandtenbeiträge verbleibenden Unterstützungsauslagen für Personen und Familien, die in ihrer Wohngemeinde nicht unterstützungsberechtigt sind, fallen ausschließlich zu Lasten der Heimatgemeinde.

Der Regierungsrat beantragt, diesen Beschluß dringlich zu erklären; er soll rechtskräftig bleiben bis zum Inkrafttreten eines neuen Armengesetzes, längstens aber für die Dauer von 3 Jahren vom Datum der Invollzugsetzung an gerechnet, das der Regierungsrat bestimmt.

In der Sitzung des Großen Rates vom 12. Januar 1921 wurde dieser Beschlussesantrag in der Fassung der vorbereitenden Kommission mit der Dringlichkeitsklausel mit 137 Stimmen einstimmig angenommen. St.

Eine **patentierete Lehrerin** und eine **diplomierete Kindergärtnerin** suchen auf Ostern nächsthin passende **Stellen** in christliche Anstalt, Schule oder Privathaus. **Knabenerziehungs-Anstalt Grube, Niederwangen** bei Bern.

## Malerlehrling

kann unter günstigen Bedingungen bei christlichem Meister eintreten. **C. Dürig**, Dek. und Flachmaler, **Kradolf**, Kanton Thurgau.

## Lenin

Von **Dr. A. Charasch**.  
Preis Fr. 2.50.

Zu haben in allen Buchhandlungen und beim Verlag:  
**Art. Institut Orell Füssli, Zürich.**